

# Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **75 (1997)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tät – rentenberechtigt wird («2. Rentenfall»), erfolgt eine Neuberechnung der beiden individuellen Renten der Eheleute nach den Regeln der 10. AHV-Revision.

Ihren individuellen Renten werden dabei die individuellen Einkommen vor der Ehe je ungeteilt sowie die während der Ehe abgerechneten Einkommen je hälftig zugrunde gelegt («Splitting»). Die ab 1997 geleisteten Beiträge Ihrer Frau werden wiederum ungeteilt der Frau zugerechnet, da Sie selber als nichterwerbstätiger Rentner nicht mehr beitragspflichtig sind.

Im weiteren werden für Jahre, in denen Kinder unter 16 Jahren erzogen wurden, Erziehungsgutschriften angerechnet. Sie haben während Ihrer Ehe zwei Kinder, die im Abstand von 6 Jahren geboren wurden, gemeinsam erzogen. Daher können Ihnen 22 Jahre Erziehungsgutschriften je hälftig gutgeschrieben werden.

Über die Höhe Ihrer künftigen Rente kann ich keine Angaben machen, da ich weder die Grundlagen Ihrer heutigen Rente noch die künftigen Beiträge Ihrer Frau kenne. Da Sie jedoch heute – ohne Anrechnung von Erziehungsgutschriften – bereits eine maximale Rente bezie-

hen und andererseits der Gesamtanspruch der Ehegatten auf 150% einer Maximalrente begrenzt ist, dürften Sie und Ihre Frau aus heutiger Sicht auch mit einem Gesamtanspruch in Grössenordnung von anderthalb maximalen Renten rechnen, wobei Sie und Ihre Frau eine je unterschiedliche individuelle Rente erhalten werden. Vorausgesetzt bleibt, dass Ihre Frau künftig keine Beitragslücken entstehen lässt und dass die Grundlagen der Rentenberechnung nicht grundsätzlich geändert werden.

#### IV-Leistung für Ihre Frau

Ihre Frau kann wegen Arbeitsunfähigkeit künftig mit keinem Erwerbseinkommen mehr rechnen. Offenbar handelt es sich dabei nicht um eine wirtschaftlich bedingte Arbeitslosigkeit, sondern eine durch Krankheit bedingte Erwerbsunfähigkeit. Daher empfehle ich Ihnen, allfällige Leistungen der Invalidenversicherung abzuklären. Dazu ist eine Anmeldung bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons erforderlich. Das entsprechende Anmeldeformular können Sie bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes beziehen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

## Recht

### «Sie bekommt nichts!»

*Als wir heirateten, schlossen wir keine Verträge ab. Vor etwa 20 Jahren bauten wir ein Haus. Ich habe stets mitgearbeitet und monatlich mein Gehalt zur Bezahlung des Kredites auf die Bank gebracht. – Vor kurzem hat mein Mann während eines Besuches seiner Geschwister in meinem Beisein gesagt, dass er ein Testament gemacht und ihnen unseren gesamten Besitz vermacht hätte. Er deutete auf mich und bemerkte: «Sie bekommt nichts!» – Diese Verhaltensweise meines Mannes hat mich mehr als schockiert. Ich möchte wissen, ob ich als fast 70jährige Ehefrau einfach so abgetan werden kann.*

Ich will davon ausgehen, dass Sie und Ihr Mann keine Vermögenswerte in die Ehe eingebracht und auch keine Erbschaften oder Schenkungen während der Ehe erhalten haben. Ferner will ich annehmen, dass Ihr Mann keine eigenen Nachkommen hat und dass seine Eltern vorverstorben sind.

In diesem Fall gehört die Liegenschaft sowie das übrige vorhandene Vermögen zur Errungenschaft. Am Vorschlag, d.h. am Aktivsaldo der Errun-

genschaft, haben Sie einen güterrechtlichen Anspruch auf die Hälfte. Die Hälfte des vorhandenen Vermögens bei der Ehegatten steht Ihnen somit schon aus Güterrecht zu, ohne dass Ihr Mann, ohne Ihre Zustimmung, darüber mit Verfügung von Todes wegen verfügen kann. Die andere Hälfte des vorhandenen Vermögens wird die Erbschaft Ihres Mannes bilden. Nach Gesetz, d.h. wenn Ihr Mann vor Ihnen ohne Hinterlassung eines Testaments sterben sollte, würden Sie, sofern Ihr Mann Geschwister oder Geschwisterkinder hinterlässt,  $\frac{3}{4}$  der Erbschaft erhalten. In diesem Falle würden Sie somit  $\frac{7}{8}$  des gesamten Vermögens, nämlich die eine Hälfte aus Güterrecht und  $\frac{3}{4}$  der anderen Hälfte als Erbschaft, erhalten.

Durch Testament könnte Ihr Mann über die verfügbare Quote der Erbschaft bestimmen und diese verfügbare Quote seinen Geschwistern oder Dritten zuweisen. Er müsste Ihnen jedoch ihren Pflichtteil belassen. Der Pflichtteil der Ehegatten beträgt  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Erbanspruches. Dieser beträgt, wie oben dargelegt,  $\frac{3}{4}$  der Erbschaft, so dass sich Ihr Pflichtteil auf  $\frac{3}{8}$  der Erbschaft belaufen würde. In einem solchen Fall, also wenn Ihr Mann durch Testament Ihren Pflichtteil verletzt, in welchem Fall Sie das Testament Ihres Mannes anfechten könnten, hätten Sie Anspruch auf  $\frac{11}{16}$  des gesamten Vermögens, nämlich die eine Hälfte aus Güterrecht sowie  $\frac{3}{8}$  der anderen Hälfte.

### Gegenseitige Nutzniessung

*Meine Gattin und ich leben im gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Unser heutiger Besitz umfasst ein weit-*

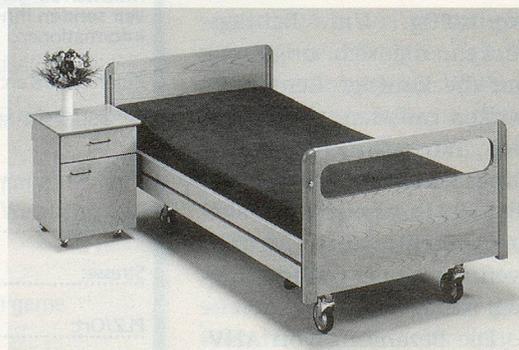
### »HEIMELIG« Pflegebetten

8274 Tägerwilen  
Telefon 071/669 25 17

Als offizieller Vertragspartner des BSV (Bundesamt für Sozialversicherung) und des SVK (Schweizer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer) **vermieten** und **verkaufen** wir CH-Qualitäts-Betten mit sämtlichem Zubehör.

**Lieferung/Abholung gem. gültigem Tarif des Bundesamtes für Sozialversicherung**

### Die offizielle IV/EL- und Krankenkassen-Mietstelle für Pflegebetten



gehend amortisiertes Haus, welches ich bis unter das Dach belastet in die Ehe brachte, Ersparnisse sowie Wertschriften aus Erbschaften. In einem Testament haben meine Gattin und ich uns gegenseitig die Nutzniessung am Nachlass zugewiesen. Zusätzlich habe ich meiner Gattin ein lebenslängliches Wohnrecht in unserem Haus eingeräumt. Unser Nachlass soll den Kindern zukommen. – Ist mit dieser Regelung der Lebensunterhalt und die bisherige Lebensweise auch nach dem Ableben eines Ehepartners gesichert? Was geschieht mit dem Wohnrecht meiner Gattin, wenn sie ihre Selbständigkeit verliert und in ein Heim muss? Wann und unter welchen Umständen könnte das Haus von den Kindern vermietet oder verkauft werden, und wem würde der Ertrag oder Erlös zufallen? Welche andere Regelung könnte noch in Frage kommen?

Grundsätzlich betrachte ich die geschilderte testamentarische Regelung als durchaus angemessen. Eine Verständnisschwierigkeit habe ich insofern, als Sie ausführen, dass Sie zusätzlich zur eingeräumten Nutzniessung am gesamten Nachlass Ihrer Frau noch ein lebenslängliches Wohnrecht im Haus gewähren. Es scheint mir hier ein Widerspruch zu bestehen, da die Nutzniessung bereits das Wohnrecht erfasst und über das Wohnrecht hinaus geht. Im Rahmen der Nutzniessung könnte Ihre Frau, wenn sie es nicht mehr bewohnen kann, das Haus vermieten und über die Zinserträge verfügen. Bei einem blossen Wohnrecht hätte jedoch Ihre Frau keine Einnahmen und keinen Entschädigungsanspruch, wenn sie das Haus nicht mehr bewohnen könnte. Im Sinne Ihrer Fragen dürfte deshalb die Nutzniessung zweckmässiger als das

Wohnrecht sein. Im Fall der Nutzniessung, ebenso jedoch auch im Falle des Wohnrechtes, könnten die Kinder als Erben und Eigentümer theoretisch die Liegenschaft verkaufen, doch müsste der Käufer die Liegenschaft belastet mit der Nutzniessung bzw. dem Wohnrecht erwerben, womit der Verkauf, jedenfalls wenn es sich um ein Einfamilienhaus handeln sollte, praktisch kaum möglich wäre. Im Verhältnis zur jetzt getroffenen Regelung könnten Sie und Ihre Ehefrau, sofern der Wunsch nach Begünstigung des überlebenden Ehegatten besteht, weitergehendere Regelungen treffen, die ich nachfolgend kurz skizziere:

1. Sie und Ihre Ehefrau könnten mit den Kindern einen Erbvertrag abschliessen, worin die Kinder im Nachlass des erstversterbenden Elternteils zugunsten des überlebenden Elternteils auf ihr Erbe verzichten. Der überlebende Ehegatte würde dadurch das gesamte eheliche Vermögen zu Eigentum und nicht bloss zu Nutzniessung erhalten.
2. Ohne Mitwirkung der Kinder könnten Sie mit Ihrer Ehefrau einen Ehe- und Erbvertrag abschliessen, worin Sie einerseits den Vorschlag aus den Errungenschaften, somit im wesentlichen die Ersparnisse, die Sie während der Ehe getätigt haben, dem überlebenden Ehegatten zuweisen und andererseits über die Erbschaft so bestimmen, dass der überlebende Ehegatte die verfügbare Quote zu Eigentum und den Rest zur Nutzniessung erhält. Das würde im Verhältnis zur jetzt getroffenen Regelung zu einer etwas besseren Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten insoweit führen, als dieser einen höheren Anteil des vorhandenen Vermögens zu Eigentum erhielte.

Es ist sicher richtig, dass Sie und Ihre Frau bereits durch Testament Regelungen für den Todesfall getroffen haben bzw. im Rahmen eines Ehe- und Erbvertrages allfällige neue Anordnungen treffen, weil ohne Verfügung von Todes wegen die gesetzliche Regelung zur Anwendung käme, die in Ihrem Fall, vor allem wegen der während der Ehe geleisteten Amortisationen an die Hypotheken der von Ihnen in die Ehe eingebrachten Liegenschaft, zu Auseinandersetzungen unter den Erben hätte führen können.

## Enkel soll auch erben

*Meine Schwester ist geschieden und hat zwei erwachsene Kinder und einen Enkel. Sie möchte ihr Erspartes gleichmässig diesen drei Personen vererben. Wie muss sie vorgehen?*

Ich will annehmen, dass Ihre Schwester neben ihren Kindern keine anderen pflichtteilgeschützten Erben hat, also dass die Eltern schon vorverstorben sind und dass Ihre Schwester im Zeitpunkt ihres Ablebens nicht wieder ver-

heiratet sein wird. Ferner will ich annehmen, dass Ihre Schwester von ihren Nachkommen überlebt wird.

Im Rahmen eines Testaments kann Ihre Schwester über die sogenannte verfügbare Quote frei bestimmen. Den Kindern steht gemeinsam ein Pflichtteil von  $\frac{3}{4}$  der Erbschaft zu. Durch Testament könnte somit Ihre Schwester  $\frac{1}{4}$  ihres Nachlasses dem Enkel zuweisen. Um das Enkelkind weiter zu begünstigen, müsste Ihre Schwester mit beiden Kindern einen Erbverzichtsvertrag abschliessen. Darin könnten die Kinder zugunsten des Enkelkinds auf ihren Pflichtteil ganz oder teilweise verzichten.

Im Sinne eines Wunsches könnte Ihre Schwester im Testament dem Enkel mehr als die verfügbare Quote zuweisen und gleichzeitig anordnen, dass die Kinder auf den Pflichtteil gesetzt werden, wenn sie diesen Wunsch nicht respektieren und das Testament anfechten.

*Dr. iur. Marco Biaggi*

Wir führen verschiedene

## Gehhilfen

**für den täglichen Gebrauch.**

Individuelles Zubehör wie Stockhalter, Tablett, Korb, Schleifbremse, Rückenlehne.

**H. Fröhlich AG**  
Zürichstrasse 148  
8700 Küsnacht  
Tel. 01/910 16 22  
Fax 01/910 63 44



Bitte senden Sie mir Unterlagen und Preislisten über Ihre Gehhilfen.

Absender: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_